



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

273  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

190. Jahrgang

Köln, 14. Juni 2010

Nummer 23

### Inhaltsangabe:

#### B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

325. Wahl des Integrationsrates der Stadt Aachen Tag der Wiederholungswahl Seite 273
326. 6. Änderung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“ vom 2. Juni 2010 Seite 274
327. Erteilung einer Vermessungsgenehmigung II;  
Dipl.-Ing. Dieter Kroll ./.  
Dipl.-Ing. Andreas Sanders Seite 276
328. Schornsteinfegerangelegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes  
hier: Stadt Bonn, KB Nr. 18 Seite 276
329. Schornsteinfegerangelegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes  
hier: Stadt Rhein-Sieg Kreis, KB Nr. 18 Seite 277
330. Schornsteinfegerangelegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes  
hier: Rheinisch-Bergischer Kreis, KB Nr. 19 Seite 277
331. Schornsteinfegerangelegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes  
hier: Oberbergischer Kreis, KB Nr. 28 Seite 277
332. Schornsteinfegerangelegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes  
hier: Stadt Köln, KB Nr. 38 Seite 278

333. Schornsteinfegerangelegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes  
hier: Stadt Köln, KB Nr. 62 Seite 278
334. Schornsteinfegerangelegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes  
hier: Stadt Köln, KB Nr. 68 Seite 278

#### C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

335. Einladung zur 93. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal Seite 279
336. Verlust eines Dienstausweises Seite 279
337. Verlust eines Dienstausweises Seite 279
338. Aufgebot von Sparkassenbüchern;  
hier: Sparkasse Aachen Seite 279
339. Aufgebot eines Sparkassenbuches;  
hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 280
340. Aufgebot eines Sparkassenbuches;  
hier: Sparkasse Leverkusen Seite 280

#### E Sonstige Mitteilungen

341. Liquidation Seite 280

#### B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

##### 325. Wahl des Integrationsrates der Stadt Aachen Tag der Wiederholungswahl

Gemäß § 42 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 372), i. V. m. § 67 der Kommunalwahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV. NRW. 1993, S. 592), zuletzt

geändert durch 9. ÄndVO vom 3. Juli 2009 (GV. NRW. S. 372) wird bestimmt:

Die Wiederholungswahl für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Aachen findet am

4. Juli 2010

statt.

Köln, den 2. Juni 2010

Bezirksregierung Köln

Az.: 31.1.1.5

Im Auftrag  
gez.: Steireif

ABl. Reg. K 2010, S. 273

**326. 6. Änderung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“ vom 2. Juni 2010**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“ hat in ihrer Sitzung am 5. Februar 2010 folgende Änderungen zu der am 26. Januar 2004 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln veröffentlichten Verbandssatzung in der Fassung der am 26. März 2007 bekannt gemachten 5. Änderung beschlossen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

§ 1 Verbandsmitglieder

- die Bundesstadt Bonn
- die Stadt Hagen
- die Stadt Köln
- der Landschaftsverband Rheinland
- der Kreis Mettmann
- die Stadt Mülheim an der Ruhr
- die Gemeinschaft für Kommunikationstechnik Informations- und Datenverarbeitung Paderborn
- die Stadt Ratingen
- die Stadt Remscheid
- der civitec – Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung
- die Stadt Münster
- die Stadt Wuppertal
- die Stadt Solingen

bilden einen Zweckverband nach dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202) in der zurzeit geltenden Fassung.

2. § 5 Abs. 4 bis 6 wird wie folgt geändert:

§ 5 Leistungsverrechnung

4. Die Umlagen werden zu 50 Prozent über einen Sockelbetrag zu gleichen Teilen, die verbleibenden 50 % von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Einwohner durch die Mitglieder getragen. Hierbei gilt die vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen veröffentlichte Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30. Juni des dem Geschäftsjahr vorausgehenden Jahres. Die durch ein Mitglied versorgten Kreisverwaltungen werden hierbei mit 25 % der Summe der Einwohner aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden, der Landschaftsverband Rheinland wird mit 10 % der Summe der Einwohner seines Verbandsgebietes gerechnet. Sofern im Einzelfall keine besonderen Regelungen getroffen sind, leisten die Verbandsmitglieder zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres Vorauszahlungen auf die zu erwartenden anteiligen Kosten. Die endgültige Kostenbelastung erfolgt nach Ablauf des Rechnungsjahres.

5. Leistungen, die für die kommunalen Betriebe der Verbandsmitglieder sowie für Dritte erbracht werden, sind diesen Einrichtungen vom Zweckverband unter den gleichen Grundsätzen nach Inanspruchnahme unmittelbar in Rechnung zu stellen.

6. Zur Finanzierung von eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen kann der Zweckverband Sonderumlagen erheben.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

§ 6 Wirtschaftsführung, Erledigung der Verwaltungsgeschäfte

1. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hält der Zweckverband das notwendige Personal und die erforderlichen Betriebsmittel vor.
2. Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes finden die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe (EigVO NW) sinngemäß Anwendung. Das Stammkapital beträgt 40 625,- €. Es ist von den Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen aufzubringen.
3. Der Zweckverband kann sich gegen Kostenerstattung zur Durchführung des Kassen- und Rechnungswesens, zur Aufgabenerledigung bei seiner Personalverwaltung und bei Aufgaben im Rahmen von Projekten bedienen lassen von Verbandsmitgliedern oder Dritter bedienen, wenn dies rationell und kostensparend ist.

4. § 7 Abs. 2 und 3 wird wie folgt geändert:

§ 7 Organe, Ausschüsse und Geschäftsführung

2. Der Zweckverband hat einen Geschäftsführer und einen stellvertretenden Geschäftsführer oder mehrere Geschäftsführer.
3. Der Zweckverband kann zur Aufgabewahrnehmung eigenbetriebsähnliche Einrichtungen gründen.

5. hinter § 8 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 neu eingefügt:

§ 8 Verbandsversammlung

6. Die Verbandsversammlung bildet je eigenbetriebsähnlicher Einrichtung einen Betriebsausschuss.

6. § 9 Abs. 3 und 6 wird wie folgt geändert – hinter Abs. 6 wird folgender Abs. 7 neu eingefügt:

§ 9 Verbandsvorsteher

3. Der Verbandsvorsteher ist zuständig für die Ernennung, Anstellung, Beförderung, Änderung des Anstellungsvertrages und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsführung.

6. Der Vorstandsvorsteher trifft die verwaltungstechnischen Zielvereinbarungen für die Führung der laufenden Geschäfte durch die Geschäftsführung. Er stellt die Entwürfe der Wirtschaftspläne sowie die der Stellenpläne fest und legt der Verbandsversammlung die Jahresabschlüsse, die Lageberichte und die Erfolgsübersichten vor.
7. Der Vorstandsvorsteher legt die Geschäftsverteilung der Geschäftsführung im Rahmen einer Dienstanweisung fest.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

#### § 10 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht etwas anderes bestimmen.
2. Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für
  - a) die Aufstellung allgemeiner Grundsätze, nach denen der Zweckverband und die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen geführt werden sollen
  - b) die Beschlussfassung der Wirtschaftspläne, die Festsetzung der Umlage.
  - c) die Vorschläge zur Benennung der Wirtschaftsprüfer für die Jahresabschlüsse
  - d) die Feststellung der Jahresabschlüsse sowie die Entlastung des Vorstandsvorstehers und der Betriebsausschüsse
  - e) die Wahl und die Abberufung des Vorstandsvorstehers und seines Stellvertreters
  - f) die Beauftragung eines Rechnungsprüfungsamtes nach § 18 Abs. 2 dieser Satzung
  - g) den Beitritt neuer Verbandsmitglieder
  - h) die Beteiligung des Zweckverbandes an anderen Institutionen oder die Gründung privatrechtlicher Gesellschaften und die Wahl der hierin zu entsendenden Vertreter
  - i) die Änderung dieser Satzung und die Auflösung des Zweckverbandes.

8. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

#### § 11 Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss wird gebildet aus den von den Oberbürgermeistern, Bürgermeistern, Landräten, Vorstandsvorstehern oder bei bürgerlich rechtlichen Gesellschaften von den gesetzlichen Vertretern dieser Gesellschaften benannten Bediensteten. Jedes Mitglied entsendet einen stimmberechtigten Vertreter in den Verbandsausschuss.

9. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

#### § 13 Sitzungen und Beschlüsse

1. Verbandsversammlung und Verbandsausschuss treten bei Bedarf zusammen, die Verbandsversammlung jedoch mindestens einmal und der Verbandsausschuss mindestens viermal im Jahr, ferner dann, wenn mindestens drei Mitglieder dies mit konkreten Tagesordnungspunkten verlangen.

10. § 15 wird wie folgt geändert:

#### § 15 Geschäftsführer

1. Für die Mitglieder der Geschäftsführung wird die Geschäftsverteilung durch eine Dienstanweisung festgelegt. Die Geschäftsführung ist im Rahmen der Zielvereinbarungen und Beschlüsse für eine wirtschaftliche und im Vergleich zu freien Marktanbietern wettbewerbsfähige Aufgabendurchführung verantwortlich. Sie ist im Rahmen des Wirtschaftsplanes und der Zielvereinbarungen zu unternehmerisch-flexiblen Entscheidungen befugt.
2. Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere
  - a) die Führung der laufenden Geschäfte für den Vorstandsvorsteher gemäß den Zielvorgaben der Organe des Zweckverbandes
  - b) die Leitung und Organisation des inneren Dienstbetriebes
  - c) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Stellenplanes
  - d) die Erstellung von Quartalsberichten
  - e) die Kostenrechnung und das Controlling
  - f) die Erstellung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und der Erfolgsübersicht.
  - g) Vereinbarungen über die Inanspruchnahme von Produkten und Leistungen (§ 4 Abs. 3)

11. § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

#### § 17 Personal

2. Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für die Geschäftsführer und die Beamten sind vom Vorstandsvorsteher und seinem Stellvertreter oder einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Für die übrigen Urkunden, die Anstellungsverträge und die sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern gilt § 16 der Satzung.

12. § 20 wird wie folgt geändert:

§ 20 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

1. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Kündigung eines Verbandsmitgliedes gegenüber dem Vorstandsvorsteher mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Wirtschaftsjahres gekündigt werden.
2. Dem ausscheidenden Verbandsmitglied werden auf Antrag seine Daten ausgehändigt. Hierdurch entstehende Kosten trägt das ausscheidende Mitglied.
3. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch aus dem Aktivvermögen des Zweckverbandes. Produkt- und projektbezogene Einzelvereinbarungen und Bindungsfristen des Verbandsmitgliedes mit dem Zweckverband bleiben vom Ausscheiden unberührt.

**Bekanntmachungsvermerk**

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“ am 5. Februar 2010 beschlossene 6. Änderung zur Satzung des Zweckverbandes „KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“ wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Gemäß § 8 Abs. 4 GkG NRW i. V. m. den §§ 8 und 2 Abs. 4 Ziff. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich auf Folgendes hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit der Verbandssatzung, der GO NRW und der BekanntmVO beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Vorstandsvorsteher des Zweckverbandes hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet
- oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende 6. Änderung zur Satzung des Zweckverbandes „KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“ tritt im Hinblick auf den Beitritt des Landschaftsverbandes Rheinland und die damit verbundenen Regelungen zum 5. Februar 2010 in Kraft.

Alle übrigen Regelungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 2. Juni 2010

Bezirksregierung Köln

Az.: – 31.1.1.6.2-s-kdn-

Im Auftrag  
gez.: H e n z e

Abl. Reg. K 2010, S. 274

**327. Erteilung einer Vermessungsgenehmigung II;  
Dipl.-Ing. Dieter Kroll ./.  
Dipl.-Ing. Andreas Sanders**

Bezirksregierung Köln

Az.: 31.2/2416/7160/131/10

Köln, den 2. Juni 2010

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Dieter Kroll, Zollernstraße 33, 52070 Aachen, habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 5 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBl. NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Dipl.-Ing. Andreas Sanders zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag  
gez.: S c h ä f e r

Abl. Reg. K 2010, S. 276

**328. Schornsteinfegerangelegenheiten  
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß  
§§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz  
(SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes  
h i e r : Stadt Bonn, KB Nr. 18**

„Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 18 (mit Schwerpunkt im Ortsteil Bad Godesberg) des Oberbürgermeisters der Stadt Bonn durch Veröffentlichung auf der Web-Site [www.bund.de](http://www.bund.de) (17. April 2010, Kennz. 62981) und der Homepage der Bezirksregierung Köln

[www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/service/stellen/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html)

öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Thomas Göttner, 53859 Niederkassel, mit Verfügung vom 2. Juni 2010 mit Wirkung vom 1. Juli 2010 für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Nr. 18 des Oberbürgermeisters der Stadt Bonn bestellt.“

Köln, den 2. Juni 2010

Bezirksregierung Köln  
Az.: 34.02.02-KB 18 Bonn –

Im Auftrag  
gez.: Schäfer

ABl. Reg. K 2010, S. 276

**329. Schornsteinfegerangelegenheiten  
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß  
§§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz  
(SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes  
hier: Stadt Rhein-Sieg Kreis, KB Nr. 18**

„Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 18 (mit Schwerpunkt in den Ortsteilen Kriegsdorf, Müllekoven und Eschmar der Stadt Troisdorf und Teile des Ortsteiles Meindorf der Stadt St. Augustin) des Landrates des Rhein-Sieg Kreises durch Veröffentlichung auf der Web-Site [www.bund.de](http://www.bund.de) (17. April 2010, Kennz. 62994) und der Homepage der Bezirksregierung Köln

[www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/service/stellen/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html)

öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Frank Bürling, 53844 Troisdorf, mit Verfügung vom 2. Juni 2010 mit Wirkung vom 1. Juli 2010 für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Nr. 18 des Landrates des Rhein-Sieg Kreises bestellt.“

Köln, den 2. Juni 2010

Bezirksregierung Köln  
Az.: 34.02.02-KB 18 RSK –

Im Auftrag  
gez.: Schäfer

ABl. Reg. K 2010, S. 277

**330. Schornsteinfegerangelegenheiten  
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß  
§§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz  
(SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes  
hier: Rheinisch-Bergischer Kreis, KB Nr. 19**

„Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 19 (mit Schwerpunkt im Zentrum der Stadt Overath) des Landrates des Rheinisch-Bergischen Kreises durch Veröffentlichung auf der Web-Site [www.bund.de](http://www.bund.de) (28. April 2010, Kennz. 76490) und der Homepage der Bezirksregierung Köln

[www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/service/stellen/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html)

öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Jens Rech, 51467 Bergisch Gladbach, mit Verfügung vom 2. Juni 2010 mit Wirkung vom 1. Juli 2010 für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Nr. 19 des Landrates des Rheinisch-Bergischen Kreises bestellt.“

Köln, den 2. Juni 2010

Bezirksregierung Köln  
Az.: 34.02.02-KB 19 RSK –

Im Auftrag  
gez.: Schäfer

ABl. Reg. K 2010, S. 277

**331. Schornsteinfegerangelegenheiten  
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß  
§§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz  
(SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes  
hier: Oberbergischer Kreis, KB Nr. 28**

„Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 28 (mit Schwerpunkt in den Ortsteilen Reichshof und Wiehl) des Landrates des Oberbergischen Kreises durch Veröffentlichung auf der Web-Site [www.bund.de](http://www.bund.de) (17. April 2010, Kennz. 62996) und der Homepage der Bezirksregierung Köln

[www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/service/stellen/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html)

öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Oliver Kreuder,

51674 Wiehl, mit Verfügung vom 2. Juni 2010 mit Wirkung vom 1. Juli 2010 für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Nr. 28 des Landrates des Oberbergischen Kreises bestellt.“

Köln, den 2. Juni 2010

Bezirksregierung Köln  
Az.: 34.02.02-KB 28 OBK –

Im Auftrag  
gez.: Sch ä f e r

ABl. Reg. K 2010, S. 277

**332. Schornsteinfegerangelegenheiten  
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß  
§§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz  
(SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes  
h i e r : Stadt Köln, KB Nr. 38**

„Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 38 des Oberbürgermeisters der Stadt Köln (im wesentlichen die Stadtteile Longerich und Bilderstöckchen) durch Veröffentlichung auf der Web-Site [www.bund.de](http://www.bund.de) (17. April 2010, Kennz. 62998) und der Homepage der Bezirksregierung Köln

[www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/service/stellen/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html)

öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Guido Knuppertz, 41238 Mönchengladbach, mit Verfügung vom 2. Juni 2010 mit Wirkung vom 1. Juli 2010 für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Nr. 38 des Oberbürgermeisters der Stadt Köln bestellt.“

Köln, den 2. Juni 2010

Bezirksregierung Köln  
Az.: 34.02.02-KB 38 Köln –

Im Auftrag  
gez.: Sch ä f e r

ABl. Reg. K 2010, S. 278

**333. Schornsteinfegerangelegenheiten  
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß  
§§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz  
(SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes  
h i e r : Stadt Köln, KB Nr. 62**

„Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 62 des Oberbürgermeisters der Stadt Köln (im wesentlichen die Stadtteile Ostheim und

Rath-Heumar) durch Veröffentlichung auf der Web-Site [www.bund.de](http://www.bund.de) (17. April 2010, Kennz. 63000) und der Homepage der Bezirksregierung Köln

[www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/service/stellen/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html)

öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Frank Müller, 51069 Köln, mit Verfügung vom 2. Juni 2010 mit Wirkung vom 1. Juli 2010 für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Nr. 62 des Oberbürgermeisters der Stadt Köln bestellt.“

Köln, den 2. Juni 2010

Bezirksregierung Köln  
Az.: 34.02.02-KB 62 Köln –

Im Auftrag  
gez.: Sch ä f e r

ABl. Reg. K 2010, S. 278

**334. Schornsteinfegerangelegenheiten  
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß  
§§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz  
(SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes  
h i e r : Stadt Köln, KB Nr. 68**

„Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 68 des Oberbürgermeisters der Stadt Köln (im wesentlichen die Stadtteile Wahn und Wahnheide) durch Veröffentlichung auf der Web-Site [www.bund.de](http://www.bund.de) (17. April 2010, Kennz. 63002) und der Homepage der Bezirksregierung Köln

[www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/service/stellen/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html)

öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Thomas Hittorf, 53721 Siegburg, mit Verfügung vom 2. Juni 2010 mit Wirkung vom 1. Juli 2010 für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Nr. 68 des Oberbürgermeisters der Stadt Köln bestellt.“

Köln, den 2. Juni 2010

Bezirksregierung Köln  
Az.: 34.02.02-KB 68 Köln –

Im Auftrag  
gez.: Sch ä f e r

ABl. Reg. K 2010, S. 278

## C      **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### 335.    **Einladung zur 93. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal**

Hiermit lade ich gemäß § 6 der Satzung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal zur 93. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal ein. Die Verbandsversammlung findet statt am

24. Juni 2010, um 16.00 Uhr,

im Rathaus der Stadt Hürth, Zimmer 344 (3. Stockwerk),  
Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth.

Tagesordnung für die 93. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal am

24. Juni 2010

#### A. Öffentlicher Teil der Verbandsversammlung

1. Beschlussfassung über die Tagesordnung im öffentlichen und nicht-öffentlichen Teil
2. Genehmigung der Niederschrift über die 92. Verbandsversammlung am 20. Januar 2010
3. Haushaltsplan 2010;  
hier: Genehmigung des Haushaltsplanes 2010 durch die Aufsichtsbehörde
4. Haushaltsplan 2010;  
hier: Aufnahme eines Kredites im Haushaltsjahr 2010
5. Europäische Wasserrahmenrichtlinie:  
hier: Bericht zum Sachstand
6. Bericht des Verbandsingenieurs
7. Anfragen
8. Mitteilungen
9. Verschiedenes

#### B. Nicht-öffentlicher Teil der Verbandsversammlung

10. Auftragsvergaben
11. Anfragen
12. Mitteilungen
13. Verschiedenes

Hürth, den 7. Juni 2010

gez.: **Brückner**

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Hürth, den 7. Juni 2010

Zweckverband Südlicher Randkanal

Az.: VS-93

gez.: **Jost**  
Geschäftsführer

ABl. Reg. K 2010, S. 279

### 336.    **Verlust eines Dienstausweises**

Der Dienstausweis Nr. 0651832 des PK Florian Pütz, ausgestellt durch die ZPD NRW am 3. Januar 2006 ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Köln zurückzusenden.

Köln, den 1. Juni 2010

Polizeipräsidium Köln  
Az.: ZA 322-1-58.02.09-

Im Auftrag  
gez.: **Nolden**

ABl. Reg. K 2010, S. 279

### 337.    **Verlust eines Dienstausweises**

Der Dienstausweis Nr. 0754245 des PHK Daniel Austenfeld, ausgestellt durch die ZPD NRW am 13. Februar 2007 ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Köln zurückzusenden.

Köln, den 2. Juni 2010

Polizeipräsidium Köln  
Az.: ZA 322-1-58.02.09-

Im Auftrag  
gez.: **Nolden**

ABl. Reg. K 2010, S. 279

### 338.    **Aufgebot von Sparkassenbüchern; hier: Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgegeben: Kontonummer: 343151353 und 394587679.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

2. September 2010

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Am Elisenbrunnen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 2. Juni 2010

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 279

**339. Aufgebot eines Sparkassenbuches;  
h i e r: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3222413894 (12413894) ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunden bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 1. Juni 2010

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 280

**340. Aufgebot eines Sparkassenbuches;  
h i e r: Sparkasse Leverkusen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß § 16 der Sparkassenverordnung vom 15. Dezember 1995 aufgeboden: Sparkasse Leverkusen, Konto-Nr. 3017008107.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorle-

gung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 2. Juni 2010

Sparkasse Leverkusen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 280

**E Sonstige Mitteilungen**

**341. Liquidation**

Für den Verein 1. KG Fliesteden Rot-Gold 1972 e. V. mit dem VR 188 wurde zum 12. Mai 2009 eine Vereinsauflösung beim Amtsgericht Bergheim angemeldet. Durch die Mitgliederversammlung sind die bisherige stellvertretende Vorsitzende Frau Doris Flaum, wohnhaft Hinter den Hecken 9 in 50129 Bergheim-Fliesteden und der bisherige 1. Vorsitzende Herr Franz-Josef Berger wohnhaft Am Alten Fließ 28 in 50129 Bergheim-Fliesteden, zu Liquidatoren bestellt worden. Die Liquidatoren sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Gemäß § 50 BGB werden Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2010, S. 280

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,

eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.